

# RS OGH 2018/10/30 9ObA72/18f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2018

## Norm

ArbVG §115 Abs1

ArbVG §116

## Rechtssatz

Die Ausübung der Betriebsratstätigkeit hat unentgeltlich zu erfolgen. Eine gesonderte (über die Lohnfortzahlung für eine erforderliche Freistellung hinausgehende) Entlohnung für die Betriebsratstätigkeit ist weder vorgesehen noch gewollt. Da eine Mandatsausübung nicht stets außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, gewährt § 116 ArbVG einen Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Freistellung von der Arbeitspflicht während der Arbeitszeit, wenn und soweit dies für die Erfüllung der Obliegenheiten erforderlich ist. Einen Ausgleich für außerhalb der Arbeitszeit erbrachte Mandatsstätigkeiten sieht das ArbVG jedoch nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 72/18f  
Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 ObA 72/18f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132767

## Im RIS seit

14.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)